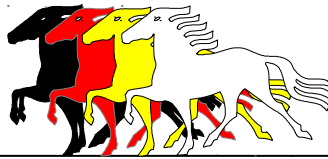


www.tw-isi.com

ISLAND-PFERDE-ZUCHT
TANNENWALD
FISCHER GbR
Idstein-Lenzhahn



Ortsstrasse
65510 Idstein-Lenzhahn
Tel. 06127 7039802
Fax 06127 7039804
Handy 0171 6555636
Email: info@tw-isi.com

Pensionspferdeeinstellvertrag

Zwischen der

Islandpferdezucht Tannenwald Fischer GbR,
Ulf, Lars und Sabrina Fischer, Ortsstraße – Aussiedlerhof, 65510 Idstein-Lenzhahn

- Stallbesitzer -

und

Herrn/Frau

.....
.....
(Name, Vorname, Straße, Hausnummer, Wohnort, Telefon, bei Minderjährigen Angabe der gesetzlichen Vertreter)

-Einsteller-

§ 1 Vertragsgegenstand

Der Stallbesitzer nimmt vom Einsteller das/die Pferd(e)

.....
(Name, Rasse, Geburtsjahr, Geschlecht, Farbe)

in Pension (derzeitiger Marktwert nach Einschätzung des Einstellers:€).

Es wird folgende Haltungsform (im Sommer 24h Koppel) vereinbart:

- () *Einzelhaltung*
 - () Außenbox
 - () Außenbox mit Auslauf

- () *Gruppenhaltung*
 - () *Außenbox mit Auslauf doppelt belegt*
 - () Paddock alt
 - () Paddock neu
 - () Laufstall
 - () Sonstiges gemäß § 12

Der Vertrag umfasst:

- () Vermietung wie oben aufgeführt
- () Lieferung von Einstreu
- () Entmistung
- () Lieferung von Heu/Heulage und Tränke in ausreichender Menge

Der Stallbesitzer übernimmt die Haltung und Fütterung des Pferdes/der Pferde sowie die Versorgung der Boxe(n)/Stallung(en) mit Einstreu sowie das Ausmisten.

Eine Pflege des Pferdes/der Pferde ist nicht geschuldet, sie wird, soweit erforderlich, vom Einsteller durchgeführt.

Die Benutzung der geschlossenen und/oder offenen Reitbahn ist dem Einsteller lt. Betriebs- und Reitordnung gestattet, die Bestandteil dieses Vertrages ist.

Weiterhin wird ein Sattelschrank gestellt (kein Versicherungsschutz von Seiten des Stallbesitzers).

§ 2 Vertragslaufzeit & Kündigungsfristen

Der Vertrag beginnt am und endet am /läuft auf unbestimmte Zeit.

Ist der Vertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, so kann er mit einer Frist von 2 Kalendermonat(en) zum Monatsende gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung kommt es auf den Eingang der Kündigungserklärung an.

Der Vertrag kann ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist nur aus wichtigem Grunde gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- der Einsteller mit dem Pensionspreis für einen Monat im Rückstand ist,
- die Betriebs- und Reitordnung oder einzelne Bestimmungen dieses Vertrages trotz Abmahnung wiederholt oder ohne vorherige Abmahnung schwerwiegend verletzt werden.
- Das Pferd des Einstellers koppt, webt oder andere vergleichbare Untugenden hat oder zu zeigen beginnt, die auf andere Pferde übergreifen können und es dem Stallbesitzer nicht ohne weiteres möglich ist, das Pferd des Einstellers so unterzubringen, dass solche Eigenschaften oder Fehler nicht auf andere Pferde übergreifen können.
- Die Kündigungsregelung gilt auch dann, wenn eine vom Einsteller mit dem Reiten des Pferdes/der Pferde oder mit sonstigen in den Bereich dieses Vertrages fallenden Verpflichtungen betraute Person sich entsprechend vertragswidrig verhält.

§ 3 Pensionspreis

Der Pensionspreis beträgt..... € monatlich.

Er umfasst insbesondere eine ausreichende Versorgung des eingestellten Pferdes mit Rauhfutter und Tränke.

Der Stallinhaber ist berechtigt/verpflichtet, das eingestellte Pferd/die eingestellten Pferde, soweit es die Witterung zulässt, auf der Weide zu halten.

In den Sommermonaten 24h Koppelgang in geschlechtergetrennten Herden nach Zusammenstellung durch den Stallbesitzer.

Der Pensionspreis ist monatlich im Voraus, spätestens bis zum 10. Werktag eines jeden Monats auf das Konto des Stallbesitzers zu bezahlen

Nassauischen Sparkasse
IBAN: DE10 5105 0015 0238 0672 86
BIC: NASSDE55XXX

Eine vorübergehende Abwesenheit eines eingestellten Pferdes/der Pferde wird auf den Pensionspreis nicht in Anrechnung gebracht. Ändern sich während der Vertragsdauer die Marktpreise für die Futtermittel sowie Einstreu oder Personalkosten oder sonstige betriebliche Nebenkosten um mehr als 10 %, so verständigen sich die Parteien über eine angemessene Anpassung des Pensionspreises.

§ 4 Hufbeschlagn und Tierarzt

Der Stallbesitzer ist, wenn es erforderlich erscheint, berechtigt, im Namen und für Rechnung des Einstellers einen Tierarzt mit der Behandlung des Tieres/der Tiere auf Kosten des Einstellers zu beauftragen.

Der Stallbesitzer ist berechtigt, im Namen und auf Rechnung des Einstellers die üblichen Schutzimpfungen und Wurmkuren durchführen zu lassen oder selbst vorzunehmen und die Kosten dem Einsteller zu berechnen.

Der Stallbesitzer unterrichtet den Einsteller von den getroffenen Maßnahmen. Entsprechendes gilt für die Beauftragung eines Hufschmiedes.

Soweit erreichbar, soll als Tierarzt beauftragt werden:

der Stalltierarzt des Stallbesitzers

.....

die Tierarztpraxis:

.....

der Hufschmied des Stallbesitzers

der Hufschmied:

.....

Der Einsteller ist verpflichtet sein Pferd regelmäßig gegen Tetanus impfen zu lassen.

Der Einsteller hat dem Stallbesitzer unverzüglich jede Erkrankung des Pferdes zu melden, wenn auch nur der Verdacht besteht, es könne sich um eine ansteckende Erkrankung handeln. Die Meldepflicht gilt auch für alle neuen Verhaltensauffälligkeiten des Pferdes.

§ 5 Aufrechnungsverbot und Pfandrecht

Die Aufrechnung des Einstellers gegenüber dem Pensionspreis mit einer Gegenforderung ist ausgeschlossen.

Der Einsteller erklärt, dass das eingestellte Pferd/die eingestellten Pferde in seinem Eigentum steht/stehen und nicht gepfändet oder verpfändet ist/sind. Bei Zahlungsverzug des Einstellers hat der Stallbesitzer ein Vermieterpfandrecht an dem Pferd und den eingebrachten Sachen des Einstellers.

Die Nutzung dieses Rechtes erfolgt nach den für das Pfandrecht geltenden Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches. Mit Ablauf von zwei Wochen nach einer Verkaufsandrohung ist der Stallbesitzer berechtigt, sein Pfandrecht durch freihändige Veräußerung auszuüben.

§ 6 Bauliche Veränderungen, Abtretung der Rechte an Dritte

Der Einsteller ist nicht berechtigt, ohne Zustimmung des Stallbesitzers bauliche Veränderungen an der Anlage oder im Stall vorzunehmen.

Der Einsteller hat keinen Anspruch auf die Zuteilung einer bestimmten Box. Nach einmaliger Zuteilung einer Box bleibt der Vermieter berechtigt, dem Einsteller mit Frist von 4 Wochen eine andere Box zuzuteilen, wenn hierfür betriebliche Gründe bestehen.

Veränderungen hinsichtlich des/der eingestellten Pferdes/Pferde sind dem Stallbesitzer unverzüglich anzuzeigen. Insbesondere ist der Einsteller nicht berechtigt, Boxe(n) an Dritte abzugeben oder untervermieten.

§ 7 Nutzung der Anlage durch Fremdtrainer

Der Einsteller ist nicht berechtigt, ohne vorherige ausdrückliche Genehmigung Dritten Unterricht zu erteilen oder einen Fremdtrainer an den Hof zu bestellen.

§ 8 Auskunftspflicht des Einstellers und Haftpflichtversicherung

Der Einsteller haftet für Schäden, die an den Einrichtungen des Stalles und den Reitbahnen sowie an den Hindernissen durch ihn bzw. sein Pferd/seinen Pferden oder einen mit der Betreuung oder dem Reiten des Pferdes/der Pferde Beauftragten verursacht werden.

Der Einsteller ist verpflichtet, eventl. Unarten seines Pferdes dem Betrieb mitzuteilen. Das Pferd zeigt folgende Verhaltensauffälligkeiten:

- Schlagen
- Beissen
- Steigen
- Weben
- Koppen
- sonstiges:.....

Der Einsteller weist eine Reitpferde-Haftpflichtversicherung für das eingestellte Pferd/die eingestellten Pferde nach.

§ 9a Sorgfaltspflicht, Haftung und Versicherung des Stallbesitzers

Der Stallbesitzer verpflichtet sich, das eingestellte Pferd mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Pferdepflegers zu füttern, zu pflegen und Krankheiten und besondere Vorkommnisse unverzüglich nach Bekanntwerden dem Einsteller zu melden.

Der Stallbesitzer haftet nicht, soweit Ansprüche nicht durch die genannte Versicherung abgedeckt sind. Von diesem Haftungsausschluss sind solche Ansprüche ausgenommen, die vorsätzlich oder grob fahrlässig durch den Stallbesitzer oder eine Person verursacht werden, für die der Stallbesitzer kraft Gesetzes haftet.

Die Haftung der verschuldensunabhängigen Haftung wegen anfänglicher Mängel wird ausgeschlossen.

Der Einsteller wurde informiert, dass keine Feuer- und Diebstahlversicherung für das Pferd und die eingebrachten Dinge auf dem Betriebsgelände (und deren Weiden) des Stallbesitzers besteht.

Für den Reitstallbesitzer und seine Erfüllungsgehilfen besteht Versicherungsschutz im Rahmen einer Betriebshaftpflichtversicherung.

§ 9a Sorgfaltspflicht und Haftung des Einstellers

Der Einsteller verpflichtet sich, die den geltenden Regeln des Hofes (siehe Stallordnung) zu unterwerfen. Er verpflichtet sich weiterhin auch seinen Reitbeteiligungen oder Pferdepflegern (auch Urlaubsvertretungen) die Hofregeln zu erklären und dafür zu sorgen, dass diese die Regeln einhalten.

Weiterhin gilt die Höflichkeit und der Anstand am Stall für ein gutes Miteinander.

Wird etwas durch den Einsteller oder dessen Pferd beschädigt, so hat dies dem Stallbesitzer unverzüglich gemeldet zu werden. Bei höheren Schadensfällen kann die Haftpflicht des Einstellers oder dessen Pferdes in Anspruch genommen werden.

§ 10 Vorversicherung

Der Einsteller versichert, dass das Pferd/die Pferde nicht an einer ansteckenden Krankheit leidet/leiden und aus einem seuchenfreien Bestand kommt und regelmäßig gegen Tetanus und Tollwut geimpft ist.

Auf Verlangen ist hierüber dem Stallbesitzer eine tierärztliche Bescheinigung vorzulegen.

§ 11 Sonderleistungen

Sonderleistungen, wie extra Fütterung, Medikamentengabe, ... werden nach der aktuellen Preisliste abgerechnet.

Die aktuelle Preisliste findet sich auf der Homepage und am Stall als Aushang.

§ 12 Zusätzliche Vereinbarungen:

.....
.....
.....
.....

§ 13 Änderungen, Nebenabreden

Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabsprachen haben keine Gültigkeit. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so wird die rechtliche Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
Gerichtsstand ist der Wohnsitz des Stallbesitzers.

....., den.....

.....
(Stallbesitzer)

.....
(Einsteller)